

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1953

**Ministerium der Finanzen**

**Schmidt**

- Stellvertreter des Ministers

## Dritte Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 1. August 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

**Änderung der §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953**

## § 1

(1) In Abänderung des § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird der Endtermin für die Registrierung der Haushaltsorganisationen auf den 31. August 1953 festgesetzt.

(2) Haushaltsorganisationen, die bis zum 15. August 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrierung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 17. August 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 31. August 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

## § 2

(1) In Abänderung des § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung haben Haushaltsorganisationen ihre Registrierbescheinigung unmittelbar nach Empfang dem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

■ (2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, nach Ablauf des im § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Registriertermins Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur nach Vorlage der Registrierbescheinigung vorzunehmen.

**Änderung des § 5 Abschnitt I Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953**

## § 3

In Abänderung des § 5 Abschnitt I Abs. 2 wird die Gültigkeitsdauer der Zwischenregistrierung bis zum 31. Dezember 1953 verlängert. Unabhängig hiervon hat jede Haushaltsorganisation, die für das Jahr 1953 noch keinen bestätigten Stellenplan besitzt, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Stellenplan für das Jahr 1953 von der Staatlichen Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird. Nach Bestätigung ist der Stellenplan dem zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen.

**Änderung des § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953**

## § 4

(1) § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

\* 2. Durchfb. (GBl. S. 847)

(2) Die von den Registrierorganen bei der Registrierung 1953 beim Lohn- und Gehaltsfonds und bei den Verwaltungsausgaben der Haushaltsorganisationen gesperrten Beträge können gemäß § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 927) auf Beschluß der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

a) zur Finanzierung solcher Einrichtungen, die nicht in den Volkswirtschaftsplan 1953 aufgenommen und aus diesem Grunde auch im Haushaltsplan 1953 nicht vorgesehen sind und

b) zur Finanzierung solcher Aufgaben, die auf Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen des Ministerrats, genehmigten Stellenplänen und dem Volkswirtschaftsplan 1953 beruhen, für die aber die im Plan vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen,

verwendet werden.

(3) Über die Verwendung der bei der Registrierung beim Lohn- und Gehaltsfonds und bei den Verwaltungsausgaben der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gesperrten Beträge ergeht noch besondere Weisung.

## § 5

Alle übrigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953 (GBl. S. 847) bleiben in Kraft.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

## Vierte Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung and zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 5. August 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

## § 1

**Erlaß rückständiger Stundungszinsen und Rechtsmittelgebühren**

Rückständige Stundungszinsen und Rechtsmittelgebühren, die für Abgaben und Mehrerlöse der Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, werden außerhalb der Erläßgrenzen des § 3 Abs. 1 der Steueränderungsverordnung im vollen Umfange erlassen.

## § 2

**Abgabenerlaß bei Land- und Forstwirten mit Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit**

Rückständige Abgaben, die von Land- und Forstwirten für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden und nicht nach § 3 Abs. 1 der Steueränderungsverordnung zu erlassen sind, können erlassen werden, wenn die Rotertragsverhältniszahl des landwirtschaftlichen Betriebes 45 % und mehr beträgt bzw. der Hektarsatz 1701,— DM übersteigt. Es kann der Betrag erlassen werden, der sich als Steuerminderung für die Jahre 1949 bis 1951 ergibt, wenn der Gewinn aus

\* 3. Durchfb. (GBl. S. 916).